



## Sitzungsvorlage

B 2023/200/5559  
öffentliche Sitzungsvorlage

### Federführung

Fachdienst Finanzen, Steuern und Abgaben

Auskunft erteilt      Frau Nicole Overbeck  
Telefon                      02522 / 72-328  
E-Mail                        nicole.overbeck@oelde.de

### **Nachkalkulation der Gebühren der Stadtentwässerung (Schmutz- und Regenwasser) 2022 aufgrund Änderung des KAG NRW und Aufhebung der vorläufigen Steuerfestsetzung (Vorläufigkeitsvermerk)**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Vorberatung	21.08.2023
Rat	Entscheidung	11.09.2023

### Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassungen:

1. Von einer Änderung der Gebührensätze 2022 auf Grundlage der Gebührennachkalkulation im Bereich der Stadtentwässerung (Schmutz- und Regenwassergebühr) und einer damit verbundenen Nacherhebung wird zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen. Stattdessen wird die auf Grundlage der Betriebsabrechnung 2022 entstandene Unterdeckung gemäß § 6 Abs. 4 KAG NRW in den nächsten 4 Jahren im Rahmen der Kalkulationen berücksichtigt.

- Der Vorläufigkeitsvermerk, mit welchem die Abgaben-Jahresbescheide Anfang des Jahres 2023 hinsichtlich der Abrechnung 2022 der Gebühren der Stadtentwässerung versehen wurden, wird im Rahmen der Versendung der Abgaben-Jahresbescheide Anfang 2024 aufgehoben bzw. beendet.

## Sachverhalt

Nach der Ende des Jahres 2022 beschlossenen Änderung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 KAG NRW ergeben sich Auswirkungen auf die (Abwasser-) Gebührenkalkulation, insbesondere hinsichtlich des berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Zinssatzes. So ist als Grundlage der Berechnung nur noch ein 30-jähriger statt wie bisher ein 50-jähriger kalkulatorischer Durchschnittzinssatz zulässig (vgl. Gebührenheft Stadt Oelde 2022 S. 20 f.).

Da zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulationen 2023 eine endgültige Rechtsprechung bzw. Änderung des Kommunalabgabengesetzes noch nicht bestand, gab es eine gewisse Rechtsunsicherheit in dieser Thematik. Die Abgaben-Jahresbescheide 2023 (Abrechnung 2022) wurden daher hinsichtlich der Gebühren der Stadtentwässerung mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen.

Daher ergibt sich die Notwendigkeit der Nachkalkulation der Gebühren der Stadtentwässerung (Schmutz- und Regenwasser). Die zentralen Auswirkungen werden im Folgenden kurz dargestellt:

### Nachkalkulation 2022 Stadtentwässerung (Kurzzusammenfassung)

	Schmutzwasser	Regenwasser
Aufwand	4.308.288,75 €	2.608.096,76 €
Überdeckungsvortrag aus Vorjahren	1.317.578,83 €	289.224,62 €
Unterdeckungsvortrag	-9.366,31 €	-2.056,02 €
<b>umlagefähiger Aufwand</b>	<b>3.000.076,23 €</b>	<b>2.320.928,16 €</b>
Abwassermenge in m <sup>3</sup>	1.409.853	
abflußwirksame Fläche in m <sup>2</sup>		4.477.441
<b>kostendeckender Gebührensatz</b>	<b>2,13 €</b>	<b>0,52 €</b>
<b>bisheriger Gebührensatz 2022</b>	<b>1,89 €</b>	<b>0,48 €</b>
<b>absolute Veränderung</b>	0,24 €	0,04 €
<b>prozentuale Änderung</b>	11%	7%

### Zinseffekt

Zum einen ist als Folge der neuen Rechtsprechung bzw. der geänderten Gesetzgebung im Kommunalabgabengesetz NRW ein gebührenmindernder Zinseffekt zu verzeichnen. So wurden im Rahmen der Kalkulation 2022 zunächst noch die Zinsen auf Basis der alten

Rechtslage mit einem maßgebenden Zinssatz von 5,24 % ermittelt. Daraus errechnete sich eine zu berücksichtigende Zinssumme in Höhe von insgesamt 1.187.000,00 Euro. Die nach der neuen Rechtslage tatsächlich im Rahmen der Nachkalkulation nun ansetzbaren Zinsaufwendungen (geminderter neuer Kalkulationszinssatz beträgt 3,54 %) belaufen sich nach tatsächlicher Abrechnung nunmehr lediglich auf ca. 870.000 Euro, was eine Reduzierung von 317.000 Euro bzw. ca. 27 % bedeutet. Die vom Gebührenzahler zu tragenden Aufwendungen werden bei der Nachkalkulation entsprechend der gesunkenen Zinssumme auch gemindert. Die Zinsentlastung wird somit in voller Höhe summenmäßig an die Gebührenzahler weitergeleitet. Gleichwohl führt dieser aufwandssenkende Effekt des neu anzusetzenden niedrigeren Zinssatzes aber nicht zu einer, gegenüber dem bisher für 2022 beschlossenen Gebührenhöhe effektiven Gebührenentlastung der Abgabepflichtigen je m<sup>3</sup> Abwasser bzw. je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche, weil er durch einen gegenläufigen Effekt (deutliches Sinken der eingeleiteten, abrechnungsfähigen Schmutzwassermenge – Basis Frischwassermaßstab) mehr als kompensiert wird. Mit anderen Worten: Durch die Verteilung der gesunkenen Aufwendungen auf geringere eingeleitete Abwassermengen ergibt sich dennoch kein Spielraum für eine Senkung der Gebühren je m<sup>3</sup> Abwasser.

### **Mengeneffekt**

Tatsächlich sank in 2022 die Verteilmenge/Schmutzwassermenge, auf die der umlagefähige Aufwand gebührenmäßig verteilt werden kann, gegenüber der in der Gebührenkalkulation ursprünglich angenommenen Wassermenge so deutlich, dass insgesamt in der Nachkalkulation eine Gebührenunterdeckung verbleibt. Somit liegt die tatsächlich kostendeckende Gebühr in 2022 oberhalb der in der Satzung festgesetzten Gebührenhöhe. Ohne die Zinssatzermäßigung hätte sogar eine noch höhere Gebühr erhoben werden müssen.

Fazit: Die bisher festgesetzte Gebührenhöhe liegt noch unterhalb der – auch unter Berücksichtigung der Zinsentlastungseffekte – sich im Rahmen der Nachkalkulation aufgrund der tatsächlich angefallenen Aufwendungen und Verbrauchsmengen in 2022 tatsächlich ergebenden kostendeckenden Gebührenhöhe. Der Gebührenzahler wurde also nicht überbelastet. Der Zinsentlastungseffekt ist über die erhobene Gebühr dem Gebührenzahler bereits in voller Höhe zu Gute gekommen, sodass eine weitere Gebührenermäßigung nicht zu erfolgen hat. Kostenunterdeckungen infolge der gesunkenen Abwassermenge in 2022 sind in den kommenden 4 Jahren im Rahmen des § 6 KAG über die Gebühren auszugleichen.

Im Rahmen der ursprünglichen Kalkulation 2022 wurde eine Schmutzwassermenge von insgesamt 1.570.000 m<sup>3</sup> und eine abflusswirksame Regenwasserfläche von 4.560.000 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt. Nunmehr ergeben sich im Rahmen der Nachkalkulation aufgrund der tatsächlichen Verbrauchsentwicklung in 2022 jedoch geringere tatsächliche Mengen/Flächen von 1.409.853 m<sup>3</sup> bzw. 4.477.441 m<sup>2</sup>. Dies bedeutet eine Verringerung von 10 % bzw. 2 %.

Diese Entwicklung lässt sich auf verschiedene Ursachen zurückführen: Zum einen lässt sich ein deutlicher Anstieg im Bereich der Gartenwasserabzugszähler erkennen. So ist die Anzahl dieser Zähler in den letzten 2 Jahren um mehr als 10 % gestiegen. Dadurch steigen die in Abzug zu bringenden Schmutzwassermengen. Zum andern haben Entwicklungen im Bereich der Wohnbaugrundstücke bzw. geplanten (Neu-)Baugebiete Einfluss auf die Verteilmenge/Schmutzwassermenge.

So wurde bei der Kalkulation 2022 neben der Erweiterung des Gewerbegebietes A2 auch die Erschließung neuer Wohnbaugebiete mit einem unterstellt früheren Realisierungszeitpunkt bzw. Vermarktungszeitpunkt berücksichtigt.

Aufgrund zu verzeichnender Preissteigerungen und damit verbundenen unerwarteten Schwierigkeiten hinsichtlich Finanzierungen etc. ist die verbindliche Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken beispielsweise im Baugebiet „Am Tienenbach II“ deutlich verhaltener als erwartet ausgefallen. Dadurch sind geringere Flächen versiegelt worden als erwartet und der Verbrauch von Schmutzwasser ist geringer als angenommen. Zudem verzögern sich einige Bauverfahren beispielsweise aufgrund hoher rechtlicher Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörden.

Hinweis: Selbst wenn die tatsächlich verbrauchten Abwassermengen bzw. abwasserwirksamen Flächen in 2022 so eingetreten wären wie in der ursprünglichen Gebührenkalkulation unterstellt, würde sich unter Berücksichtigung des neu anzusetzenden, niedrigeren Kalkulationszinssatzes dennoch eine Gebührenerhöhung von 0,02 Euro je m<sup>3</sup> bzw. um 0,02 Euro je m<sup>2</sup> ergeben.

Damit führt der o. g. Zinseffekt zu keiner nachträglichen Senkung bzw. Änderung der Gebührensätze zugunsten der Abgabepflichtigen, da dieser durch den dargestellten Mengeneffekt (mehr als) aufgehoben wird.

Die Abweichungen zu den bisher erhobenen Gebührensätzen belaufen sich auf 0,24 Euro pro m<sup>2</sup> hinsichtlich der Schmutzwassergebühr bzw. 0,04 Euro pro m<sup>3</sup> für die Regenwassergebühr nach der Nachkalkulation 2022.

Da gemäß § 6 KAG NRW entstandene Unterdeckungen in den nachfolgenden 4 Jahren im Rahmen der Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden können, wird vorgeschlagen, im Rahmen der Nachkalkulation 2022 derzeit von in Folge des Vorläufigkeitsvermerkes eigentlich zulässigen, rückwirkenden Gebührenänderungen und einer Nacherhebung durch Festsetzung rückwirkend höherer Gebührensätze für 2022 und Erlass eines Änderungsbescheides für 2022 abzusehen. Dies erfolgt auch aus verwaltungsökonomischen Erwägungen. Denn der mit einer Änderung der Gebührensätze und der entsprechenden Nacherhebung verbundene finanzielle und personelle Aufwand wäre erheblich und keineswegs zu vernachlässigen. Notwendige Schritte wären: Änderung der Gebührenbescheide, systemtechnische Einrichtung zur Durchführung eines erneuten Steuerlaufes (vergleichbar Jahreshauptlauf), Erstellen, Drucken und Versenden geänderter Bescheide, Porto, Nachbereitung durch Beantwortung der postalischen/telefonischen Anfragen, Bearbeitung möglicher Widersprüche etc.

Der Ausgleich der Unterdeckung infolge der durch die Schlussabrechnung eigentlich zu niedrig erhobenen Gebühren erfolgt nach § 6 KAG in den kommenden 4 Jahren, erstmals mit der Gebührenerhebung für 2024. Insgesamt muss leider auch aufgrund der derzeitigen Kostensteigerungen in diversen Lebensbereichen in den nachfolgenden Jahren mit einer Erhöhung der Gebührensätze in diesem Bereich gerechnet werden.

Aufgrund der nunmehr erfolgten Änderung des KAG NRW am 07. Dezember 2022 und der erstellten Nachkalkulation 2022 besteht auch ohne Erlass von Änderungsbescheiden dennoch aufgrund von § 165 Abs. 2 AO die Notwendigkeit, den bisher in den Gebührenbescheiden enthaltenen Vorläufigkeitsvermerk: „Die Festsetzung der Schmutzwassergebühr 2022 in diesem Bescheid erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 b) Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 165 Abgabenordnung vorläufig. [...]“ aufzuheben.

Nach § 165 AO in Verbindung mit dem entsprechenden Anwendungserlass ergeht für die Beendigung der Vorläufigkeit ein Änderungsbescheid, aus dem hervorgeht, dass es sich nun um eine endgültige Festsetzung handelt.

Sofern sich keine Änderungen an den Gebührensätzen ergeben, ergeht entsprechend ein Bescheid, mit dem die Endgültigkeit des Ursprungsbescheides festgestellt wird. Dazu wird aber zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand und Kosten kein eigenständiger Bescheid erstellt und verschickt, sondern die Aufhebung des Vorläufigkeitsvermerks 2022 erfolgt im Rahmen und als Bestandteil des Anfang 2024 zu erstellenden neuen Abgabenbescheides.

Aus den vorgenannten Gründen wird somit vorgeschlagen, dass die Gebührensätze für 2022 nicht rückwirkend angepasst werden, sondern die Unterdeckungen gemäß § 6 KAG NRW in den folgenden Jahren in den Gebührenkalkulationen entsprechend berücksichtigt werden. Außerdem wird die Vorläufigkeit wie oben dargestellt beendet bzw. aufgehoben.

Durch den Verzicht auf eine separate Versendung von Bescheiden zur Aufhebung der oben dargestellten Vorläufigkeit und der Bearbeitung im Rahmen der ohnehin zu versendenden Abgabensjahresbescheide Anfang 2024 werden neben der Vermeidung zusätzlicher Kosten wie Strom, Papier, Tinte, Porto etc. auch klimarelevante Ziele verfolgt. So werden im Sinne nachhaltigen Verwaltungshandelns neben der Kostenreduzierung auch Ressourcen geschont, beispielsweise durch die Einsparung zusätzlichen Postaufwandes.